

M. Seiden 1

Friedel Neuber

08.11.1991

Öffentliche Anhörung zur geplanten Integration der WFA in die WestLB



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

I. Einleitung

die geplante Integration der WFA in die WestLB ist für die Bank ein Vorhaben von besonderer Bedeutung. Dies ist ein Grund mehr, daß ich Ihrer Einladung gerne nachgekommen bin.

Ich werde mich an dieser Stelle darauf konzentrieren, die für die WestLB wichtigen Aspekte des Gesetzesvorhabens kurz zu kommentieren.

II. Gründe für die Integration

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Integration der WFA in die WestLB ist der bevorstehende Europäische Binnenmarkt. Der WestLB sollen angesichts der ab 1993 verschärften Eigenkapitalanforderungen nach EG-Recht und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit zusätzliche haftende Eigenmittel zugeführt werden.

1. Eigenkapitalanforderungen nach EG-Recht

Der EG-Ministerrat hat für Kreditinstitute in der Europäischen Gemeinschaft verschiedene Richtlinien verabschiedet, z. B. die Eigenmittel- und die Solvabilitätsrichtlinie. Auch weitere in Vorbereitung befindliche Richtlinien, wie z. B. die Großkreditrichtlinie, sind für die Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung. Der zulässige Umfang des gesamten risikotragenden Aktivgeschäfts wird dadurch ab 1993 im Ergebnis deutlich eingeschränkt.

So bringt die EG-Solvabilitätsrichtlinie abweichend vom geltenden Recht z. B. eine Verminderung des Multiplikators, durch den das maximale Geschäftsvolumen ermittelt wird, vom 18-fachen auf das 12,5-fache des haftenden Eigenkapitals. Auch bei der

Großkreditrichtlinie zeichnen sich bereits Verschärfungen ab. So soll etwa die Grenze für einen Großkredit von 50 % auf 25 % des Eigenkapitals herabgesetzt werden.

Im Ergebnis haben sich die Kreditinstitute darauf einzurichten, daß die Eigenmittelanforderungen wesentlich verschärft werden. Dabei ist vor allem die Einschränkung des Grundsatz I-relevanten Bankgeschäfts eine einschneidende Maßnahme, da hiervon der größte Teil des Geschäfts betroffen ist. Alle Banken unternehmen daher umfangreiche Vorkehrungen zur Verstärkung ihres haftenden Eigenkapitals.

2. Wettbewerbsposition der WestLB

Neben den zukünftig EG-weiten Eigenkapitalvorschriften erfordert auch die Position der WestLB im nationalen und internationalen Wettbewerb eine Aufstockung des Haftkapitals. Allein die deutschen Großbanken haben in den letzten Jahren im Vergleich zur WestLB erheblich mehr Kapital von außen zugeführt erhalten. Die WestLB hat insofern einen deutlichen Nachholbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geplante Integration der WFA gerade auch

eine Vorbereitung der Bank auf die zusätzlichen Kapitalerfordernisse ab 1993 darstellt.

III. Grundzüge der Integration

1. Rechtlicher Rahmen

Damit komme ich zu den Grundzügen der Integration. Die WFA soll zum 1. Januar 1992 als rechtlich unselbständige, wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Anstalt in die WestLB integriert werden. Im Außenverhältnis wird die WFA damit unter ihrem Namen handeln. Das gesamte Vermögen der WFA geht ohne Abwicklung auf die Bank über, die als Gesamtrechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten der WFA übernimmt. Das bedeutet insbesondere, daß die WestLB in die bestehenden Vertragsverhältnisse mit den Fördernehmern sowie mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WFA eintritt, für die sich insofern keinerlei Veränderungen ergeben. Mit anderen Worten: Die Besitzstände des WFA-Personals bleiben erhalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein Wahlrecht, die WestLB-Vertragsbedingungen zu übernehmen oder

es bei ihrem jetzigen Status zu belassen.

Das Vermögen der WFA und die Rückflüsse werden auch zukünftig ausschließlich für die Finanzierung von Maßnahmen der Wohnungsbauförderung eingesetzt. Dabei wird es durch die geplante Integration zu keinerlei Einschränkungen kommen.

2. Zuführung von Haftkapital

Die WestLB hat keinen Zugriff auf Vermögen, Rückflüsse oder Erträge der WFA. So hat die Bank z. B. auch keine Erträge aus der Anlage des WFA-Vermögens. Auch insoweit unterscheidet sich das Vorhaben von einer Barkapitalerhöhung. Anders gesagt: Für die Herauslegung von Krediten auf Basis des WFA-Haftkapitals muß die WestLB in vollem Umfang hochverzinsliche Refinanzierungsmittel am Markt aufnehmen, im Gegensatz zu Privatbanken.

Nur nach den Grundsätzen des Kreditwesengesetzes stellt das Vermögen der WFA also Kapital dar, das auch von der WestLB genutzt werden kann. Das heißt konkret: Gemäß KWG kann zukünftig auch die WestLB das Haftkapital der WFA belegen, die diesbezüglich über

entsprechende Freiräume verfügt. Dies und nur dies ist der Nutzen aus dem Gesetzesvorhaben für die Bank.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf folgendes hinzuweisen:

1. Die derzeitige KWG-Haftungsmasse der WFA wird nicht in bisheriger Höhe fortbestehen. Die vom BAKred der WFA zugestanden, zeitlich befristeten Sonderregelungen werden nach Integration in die WestLB vom Amt nicht aufrecht erhalten.
2. Für ihr Eigenschaft wird der WestLB das anzuerkennende Haftkapital nur insoweit zur Verfügung stehen, als die WFA dieses nicht bereits durch ihr gegenwärtiges und zukünftiges Fördergeschäft belegt. Die WFA hat also einen Belegungsvor-rang für das von ihr eingebrachte Haftkapital.
3. Für ihr Neugeschäft wiederum wird die Bank das verbleibende Haftkapital nur zum Teil nutzen können, da ein anderer, wesentlicher Teil von der erweiterten WestLB schon für die Erfüllung der verschärften Eigenkapitalanforderungen benötigt wird.

...

4. Fazit: Vom derzeitigen WFA-Haftkapital von 8,8 Mrd DM wird die WestLB nur einen geringen Teil für Neugeschäft nutzen können.

Das Vermögen der WFA wird nicht im Wege einer Kapitalerhöhung bei der WestLB eingebracht. Es wird vielmehr in eine Sonderrücklage eingestellt, die vor einer möglichen Inanspruchnahme durch die Anstaltslast aller Gewährträger der WestLB geschützt wird. Diese Regelung greift vor allen anderen Haftungsmechanismen, die dadurch nur von theoretischer Bedeutung sind. Das WFA-Vermögen bleibt daher unangetastet und wird auch zukünftig nicht verzehrt.

Ein weiterer Aspekt ist, daß die Sonderrücklage zwar Haftkapital darstellt, jedoch nicht die Eigentumsverhältnisse bei der WestLB verändert, da diese sich an den konstant bleibenden Stammkapitalanteilen orientieren. Dies entspricht dem Konsens zwischen den Gewährträgern der WestLB.

3. Einfluß der Wohnungspolitik auf die WFA

Bei Integration der WFA wird der maßgebliche Einfluß der Wohnungsbaupolitik auf die WFA durch die entsprechende Gestaltung der Aufsichts-, Kontroll- und Mitwirkungsrechte der zuständigen Gremien und staatlichen Stellen gewährleistet.

Dabei steht der Landesregierung ein Vorschlagsrecht für das Vorstandsmitglied der WestLB zu, das für die WFA zuständig ist. Das Ministerium für Bauen und Wohnen wiederum hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der WFA-Geschäftsführung. Diese besondere personelle Verantwortung korrespondiert mit der Bedeutung der Wohnungsbauförderung durch die WFA für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung für die WFA wird durch den Vorstand der WestLB aufgrund der unmittelbaren Verbindung zum Landeshaushalt im Einvernehmen mit dem Wohnungsbau- und dem Finanzministerium erfolgen, die auch Sonderprüfungen bei der WFA veranlassen können. Die integrierte WFA unterliegt weiterhin der Prüfung durch den Landesrechnungshof sowie der staatlichen Aufsicht des Wirtschafts- und des Wohnungsbauministeriums.

Insgesamt wird damit der besondere Einfluß des Landes auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Planung und der umfassenden Prüfung der WFA sichergestellt.

Das Gesetz sieht einen Ausschuß für Wohnungsbauförderung unter Vorsitz der Wohnungsbauministerin vor. Dies ist ein besonderer Ausschuß, der personell nahezu identisch mit dem Verwaltungsrat der WFA ist. Der Ausschuß wird im wesentlichen folgende Kompetenzen haben:

- Überwachung der WFA-Geschäftsführung,
- Beratung der Wirtschafts- und Finanzplanung der WFA,
- Prüfung des Jahresabschlusses, Lage- und Geschäftsberichts der WFA,
- Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand der WestLB in WFA-Angelegenheiten.

Zusätzlich kann die Ministerin für Bauen und Wohnen an den Sitzungen des WestLB-Verwaltungsrates bei der Beratung von WFA-Angelegenheiten teilnehmen.

Der gesamte Katalog sichert den wohnungspolitischen Primat des Landes. Das Land behält allein die Kompetenz für die Wohnungspolitik.

Lassen Sie mich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die genannten substantiellen Einflußmöglichkeiten sich zukünftig auch auf den derzeitigen Bereich Wohnungsbauförderung der WestLB erstrecken werden. Dieser Bereich war bisher im Auftrag der WFA tätig und wird zukünftig deren Teil sein. Die WFA wird somit in erheblichem Umfang die erweiterten Staatsbankaufgaben der WestLB erfüllen.

IV. Schlußbemerkung

Es ist nie ernsthaft bestritten worden, daß die öffentliche Hand sich wirtschaftlich betätigen darf. Daraus ergibt sich für mich zwingend, daß eine Haftkapitalverstärkung zulässig ist, also auch in der hier vorgesehenen Form.

Meine Damen und Herren,

die WestLB befürwortet das Gesetzesvorhaben. Die geplante Integration der WFA schafft für die Bank die kapitalmäßigen Voraussetzungen, die Herausforderungen der nächsten Jahre zu bestehen. Dabei werden die von der Landesregierung für dieses Projekt vorab formulierten Eckwerte ohne Ausnahme vollständig erfüllt. Das heißt insbesondere,

- daß eine rechtlich und politisch einwandfreie Lösung gefunden ist,
- daß der Landeshaushalt nicht belastet wird und
- daß für die Wohnungsbaupolitik in Nordrhein-Westfalen nichts verloren geht, sondern zwei bislang getrennte Einrichtungen der Wohnungsbauförderung zusammengeführt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.